

Beschlußempfehlung und Bericht **des Sportausschusses (5. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4327 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989
gegen Doping

A. Problem

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping bringt die Sorge über die zunehmende Anwendung von Dopingwirkstoffen und -methoden durch Sportler und Sportlerinnen im gesamten Sportbereich und die sich daraus ergebenden Folgen für die Gesundheit der Sportler und die Zukunft des Sports zum Ausdruck. Ziel des Übereinkommens ist die Verringerung und schließlich die endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport, indem jedes Land auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten alle erforderlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Dopings unternimmt. Damit stellt das Übereinkommen einen weiteren Schritt auf nationaler und internationaler Ebene zur wirksamen Dopingbekämpfung dar.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens vom 16. Juni 1989. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Ratifikation des Übereinkommens der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft in Form eines Bundesgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt haushaltsmäßig im wesentlichen im Rahmen des Europarates. Sekretariatskosten und Kosten für die Teilnahme an den jährlich stattfindenden Sitzungen der beobachtenden Begleitgruppe sind seit 1990 im Haushalt des Europarates festgelegt und auch durch die erforderliche Kostenübernahme für die Teilnahme des deutschen Mitglieds als gering anzusehen. Die Mehrausgaben für das deutsche Delegationsmitglied werden durch entsprechende Einsparungen im Bundeshaushalt aufgefangen.

Bund und Länder werden nur dann durch die Ausführung des Gesetzes mit zusätzlichen Kosten belastet, wenn über das bisher bekannte Maß hinaus Finanzhilfen für Dopingkontrollen und -analysen gewährt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4327 — unverändert anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Kampf gegen Doping im Sport stellt ein weltweites Problem dar; Maßnahmen gegen Doping können nur Erfolg haben, wenn auch international abgestimmt gegen Dopingpraktiken vorgegangen wird. Der Deutsche Bundestag begrüÙt es, daß durch das vorliegende Gesetz die Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des am 27. Mai 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens des Europarates gegen Doping geschaffen wird. Damit wird ein bedeutsamer Schritt zur Harmonisierung der Anti-Dopingmaßnahmen auf internationaler Ebene getan.

Es wird ausdrücklich anerkannt, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 nicht nur den Mitgliedstaaten zum Beitritt offensteht. Es ist zu hoffen, daß möglichst viele Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, diesem Übereinkommen beizutreten. Dies könnte als Zeichen, gegen Doping energisch vorzugehen, gewertet werden.

Das Übereinkommen will bei den Dopingbekämpfungsmaßnahmen einen Mindeststandard erreichen. Jedes Land soll auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings ergreifen. In Übereinstimmung mit dem deutschen System des Verhältnisses von Sport und Staat bleibt es in erster Linie Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen, das Dopingproblem eigenverantwortlich zu lösen. Der Deutsche Bundestag erwartet vom Deutschen Sportbund in Zusammenarbeit mit den Bundesfachverbänden des Sports und unter Berücksichtigung der Anti-Dopingbestimmungen internationaler Sportorganisationen, daß sie die dem Sport gewährte Autonomie voll nutzen und das Regelwerk der Anti-Dopingmaßnahmen (Abnahme von Dopingkontrollen, Dopingrechtsverfahren, Sanktionen) aufeinander abstimmen.

Darüber hinaus müssen die Sportorganisationen prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen als Folgeeregungen zu ergreifen sind. Insbesondere ist — durch verstärkte Dopingforschung — zu gewährleisten, daß nicht durch sich ständig ändernde Doping-Methoden und durch Erschwernisse bei der Nachweisbarkeit das Dopingverbot unterlaufen wird; in diesem Bereich kommt der in Artikel 8 des Übereinkommens postulierten internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß auf der Grundlage des Übereinkommens gegen Doping festgestellte Gesetzeslücken (z. B. beim Arzneimittelgesetz) beseitigt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert zu überprüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Sport die Umsetzung der Empfehlungen der „Unabhängigen Dopingkommission“ gefördert und realisiert werden können. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Konferenzen der Innen- und der Justizminister des Bundes und der Länder auf das Problem des Dopings hinzuweisen und auf ein einheitliches und konsequentes Vorgehen der Staatsanwaltschaften gegen den Handel mit Dopingpräparaten sowie die mißbräuchlichen Verschreibungen von Dopingmittel hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 1994 einen Anti-Dopingbericht vorzulegen. Neben einer Bestandsaufnahme über die mögliche Dopinganwendung im Spitzen- und Breitensport, aber auch im Bereich des nicht organisierten Freizeitsports, soll dieser Bericht auch Feststellungen enthalten, welche Maßnahmen in Deutschland und in den beigetretenen Staaten als Folgeregelungen zu dem Übereinkommen ergriffen worden sind und welche weiteren Regelungen beabsichtigt sind.

Insbesondere sollte der Bericht auch Aussagen über die vom Deutschen Bundestag geforderte Angleichung des Regelwerkes enthalten.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Sportausschuß

Ferdi Tillmann

Ilse Janz

Roland Sauer (Stuttgart)

Vorsitzender

Berichterstatte

Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Ilse Janz und Roland Sauer (Stuttgart)

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4327 wurde in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1993 an den Sportausschuß federführend und an den Ausschuß für Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 einstimmig — bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
3. Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 einstimmig — bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste — empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
4. Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 einstimmig bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
5. Der Sportausschuß hat sich schon vor der Überweisung dieses Gesetzentwurfs und unabhängig davon in einer Vielzahl von Sitzungen mit der Bekämpfung des Dopings beschäftigt. So hat er am 4. November 1992 in Anwesenheit von Verbandsvertretern sowie Experten eine öffentliche Sitzung zu den „Möglichkeiten der Dopingbekämpfung insbesondere auf internationaler Ebene“ durchgeführt und in seiner 32. Sitzung am 24. Mai 1993 mit dem Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes, Dr. Evers, und dem Leiter des Instituts für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln, Prof. Dr. Donike, über diese Thematik diskutiert.

Der Sportausschuß hat den Gesetzentwurf in der 34. Sitzung am 24. Juni 1993 und in der 36. Sitzung am 30. Juni 1993 beraten. In der 34. Sitzung am 24. Juni 1993 hat der Ausschuß Sachverständige zu diesem Gesetzentwurf gehört.

In der 36. Sitzung haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. einen gemeinsamen Antrag zum Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping eingebracht.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme der Beschlußempfehlung.

II. Zur Begründung

Das Übereinkommen gegen Doping bringt zum Ausdruck, daß der Sport für die Erhaltung der Gesundheit, die geistige und körperliche Erziehung und die Förderung der internationalen Verständigung eine wichtige Rolle spielen soll. Um so besorgter stellt es fest, daß der Dopingmißbrauch in der Welt der Sportler ein sich immer weiter ausbreitendes Phänomen ist. Dadurch sieht er die ethischen Grundsätze und erzieherischen Werte gefährdet, die u. a. in der Olympischen Charta und in der Internationalen Charta der UNESCO für Sport und Leibeserziehung enthalten sind. Aus diesem Grunde wird eine weitere und engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarats für erforderlich gehalten, um das Doping im Sport zu verringern und endgültig auszumerzen.

Vor diesem Hintergrund sollen sich die Vertragsparteien u. a. dazu verpflichten, Dopingkontrollen auch außerhalb der Wettkämpfe durchzuführen, Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe zu ergreifen, Finanzhilfen für Dopinganalysen zu gewähren und Erziehungsprogramme und Informationsfeldzüge durchzuführen, in denen die Gesundheitsgefahren und die Schädigung der ethischen Werte durch Doping im Sport deutlich gemacht werden.

Die Fraktionen begrüßen dieses Übereinkommen, das in der Bundesrepublik Deutschland bereits in weiten Teilen umgesetzt ist, da hiermit ein bedeutsamer Schritt zur Harmonisierung der Anti-Dopingmaßnahmen auf internationaler Ebene getan wird. Sie begrüßen auch, daß das Übereinkommen nicht nur den Mitgliedstaaten zum Beitritt offensteht, und hoffen, daß möglichst viele Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

In Anerkennung der Autonomie des deutschen Sports wird erwartet, daß der Deutsche Sportbund in Zusammenarbeit mit den Bundesfachverbänden des Sports die Anti-Dopingbestimmungen national und international aufeinander abstimmt.

Die Beratungen haben ergeben, daß es gewisse Defizite bei der Anwendung der vorhandenen Gesetze gibt, aber auch Gesetzeslücken zum Beispiel beim Arzneimittelgesetz. Deshalb wird erwartet, daß diese Gesetzeslücken beseitigt werden und sichergestellt wird, daß der Handel mit Dopingpräparaten sowie die mißbräuchliche Verschreibung von Dopingmitteln durch konsequentes Vorgehen der Staatsanwaltschaften eingedämmt wird.

Über den Vollzug dieser Maßnahmen sowie eine aktuelle Situationsbeschreibung soll die Bundesregierung in einem Anti-Dopingbericht informieren, der zum 1. April 1994 vorzulegen ist.

Bonn, den 30. Juni 1993

Ilse Janz

Berichterstatterin

Roland Sauer (Stuttgart)

Berichterstatter

